



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 77 Sitzung des Wahlausschusses am 15.09.2020 - Tagesordnung
- 78 Sitzung des Wahlausschusses am 17.09.2020 - Tagesordnung
- 79 Bebauungsplan 206 - IGP VII -, Erneute Offenlage
- 80 Bebauungsplan 306 - St. - Antonius - Hospital -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**
- 81 1. Änderung des Bebauungsplans 132 - Burgbusch -, Aufstellungsbeschluss

#### Hinweisbekanntmachungen

**36. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 21**  
**10.09.2020**

#### Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

#### Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

#### Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

- Stellungnahme des Geologischen Dienstes zum Vorliegen von zwei tektonischen Störungen

### Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

### Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

- **Artenschutzprüfung (ASP)** nach den §§ 44 und 45 BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung), Stand 13.08.2019
- **Bericht – Erfassung des Feldhamsters** auf den Grundstücken des Plangebietes, Stand 27.04.2018
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Bewertung des Zustandes von Natur- und Landschaft im Plangebiet (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung); Stand 13.08.2019, aktualisiert 14.08.2020
- **Gefährdungsabschätzung und Baugrundbeurteilung** für den geplanten „Gewerbepark Weisweiler“, Stand 31.07.1989
- **Hydrogeologisches Gutachten**, Stand März 2019

- **Entwässerungskonzept**, Stand August 2019

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 206 - IGP VII - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 09.09.2020

Bertram  
Bürgermeister

80

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung vom 09.09.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 die

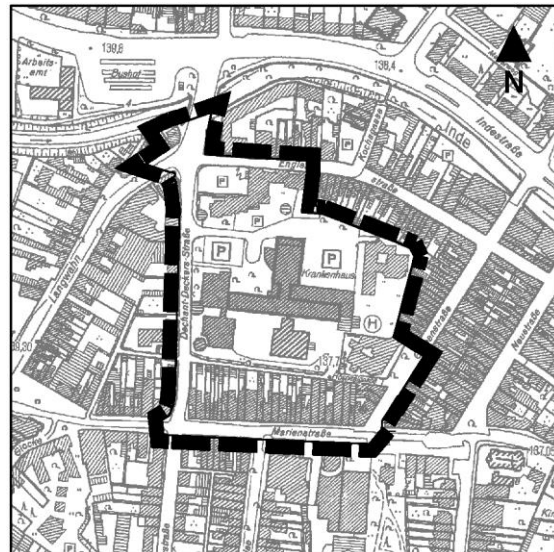
### **Aufstellung des Bebauungsplans 306 - St.-Antonius-Hospital -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

### **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der ca. 4,9 ha große Planbereich liegt in der Innenstadt von Eschweiler, nördlich der Marienstraße und östlich der Dechant-Deckers-Straße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, mehrere Neu- und Umbaumaßnahmen für das St.-Antonius-Hospital zu ermöglichen.

Gleichzeitig soll das Baurecht benachbarter Bereiche den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden: u.a. soll für die Grundstücke der Marienstraße und Grabenstraße ein Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO) festgesetzt werden sowie für die Ecksituation der Dechant-Deckers-Straße / Langwahn (Langwahn 2) sollen Grundflächenzahl und Baugrenzen angepasst werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Zeitraum

**vom 02.10.2020 bis einschließlich 16.10.2020**

statt.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes 306 - St.-Antonius-Hospital – einschließlich Begründung kann während des oben genannten Zeitraums unter

[www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung](http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung)

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

#### **Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

#### **Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

#### **Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die

Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Einsichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich bekannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

[bauleitplanung@eschweiler.de](mailto:bauleitplanung@eschweiler.de)

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 306 - St.-Antonius-Hospital - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 09.09.2020

Bertram  
Bürgermeister

81

Der Bürgermeister

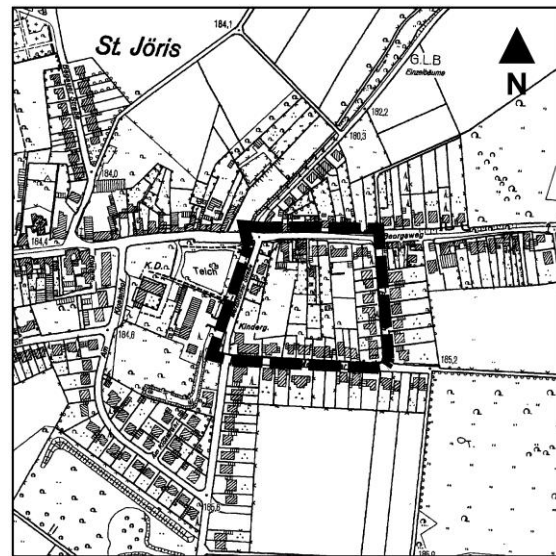
### Bekanntmachung vom 09.09.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 die

### Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 132 - Burgbusch -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im

Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich dieser ersten Änderung des Bebauungsplans liegt im Stadtteil St. Jöris zwischen dem Georgsweg, der Straße Am Burgbusch und der Merzbrücker Straße. Die daran angrenzenden Verkehrsflächen der Merzbrücker Straße und des Georgsweges liegen innerhalb des Geltungsbereiches.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Blockinnenbereiches.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 132 – Burgbusch – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 09.09.2020

Bertram  
Bürgermeister